

COMPLIANCE-RICHTLINIE FÜR DIE MITGLIEDER DER MEDIENKOMMISSION DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW

vom 27. März 2026¹

Präambel

Die Medienkommission vertritt die Allgemeinheit; ihre Mitglieder werden von einem breiten Spektrum gesellschaftlicher Gruppen und Institutionen entsandt und stehen repräsentativ für die Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen. Das plural besetzte Aufsichtsgremium ist das konstituierende Organ der Landesanstalt für Medien NRW. Die Medienkommission wählt die Direktorin oder den Direktor, verabschiedet den Haushalt und geschäftspolitische Grundsätze in den Tätigkeitsfeldern der LFM NRW, erteilt Rundfunklizenzen, weist Übertragungskapazitäten zu und beschließt auf Vorschlag des Direktors über Projekte. Sie handelt auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Vorschriften des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW).

Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Medienkommission sind bei der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit uneingeschränkt den Interessen der Allgemeinheit verpflichtet und vertreten diese. Eine Lobbyarbeit zugunsten einer Gruppe oder einer Interessenlage ist damit nicht vereinbar. Ihre Aufgaben nehmen sie mit der gebotenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit wahr; hierbei sind sie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind sich ihrer Verantwortung gegenüber der Gesamtgesellschaft stets bewusst.

Diese Richtlinie fasst die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen zusammen und dient als Orientierung für das Handeln der Kommissionsmitglieder auch jenseits rechtlicher Vorgaben. Ziel ist die Sicherung von Integrität zur Wahrung der Reputation der Landesanstalt für Medien NRW und die Minimierung rechtlicher Risiken im Rahmen der Gremienarbeit. Die Regelungen dieser Richtlinie sind für alle Mitglieder der Medienkommission verbindlich. Eine bedarfsweise Weiterentwicklung, Ergänzung oder Konkretisierung durch die Kommission ist ausdrücklich vorgesehen, wenn gremienspezifische Arbeitsweisen, Besonderheiten oder Risiken dies notwendig erscheinen lassen.

¹ Beschluss der Medienkommission in der 44. Sitzung am 27. März 2026



1. Anwendungsbereich

Die in dieser Richtlinie niedergelegten Verhaltensgrundsätze stellen das grundlegende Compliance-Regelwerk für die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Medienkommission („Gremienmitglieder“) der Landesanstalt für Medien NRW dar.

Sofern Staatsverträge, Gesetze oder interne Regelwerke abweichende, darüberhinausgehende oder konkretisierende Regelungen im Vergleich zu dieser Richtlinie beinhalten, gelten diese vorrangig.

2. Repräsentanz der Allgemeinheit

2.1 Grundsatz

Die Gremienmitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Dabei sind sie nur der Allgemeinheit verpflichtet, deren Interessen sie zu vertreten haben. Sie dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied des Organs zu gefährden („Interessenkollision“).

Sofern bei einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit eines ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieds zu begründen, dürfen Gremienmitglieder weder beratend noch entscheidend mitwirken.

Jedes Gremienmitglied hat kontinuierlich selbst sorgfältig, gewissenhaft und eigenverantwortlich zu prüfen, ob ein wirtschaftliches oder sonstiges, insbesondere berufliches oder persönliches Interesse vorliegt oder vorliegen könnte, das geeignet ist, die Erfüllung der Aufgaben als Gremienmitglied zu gefährden.

a) Wirtschaftliche Interessen

Kein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied der Medienkommission darf unmittelbar oder mittelbar mit der Landesanstalt für Medien NRW für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaberin oder Inhaber noch als Gesellschafterin oder Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellte oder Angestellter, Vertreterin oder Vertreter eines Unternehmens oder als Organ einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts, oder eine andere Person hierbei vertreten.

Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten sind bei der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen.



b) Sonstige Interessen

Sonstige Interessen können sich unter anderem ergeben

- aus gremiennahen Ämtern, Positionen und Funktionen naher Angehöriger²,
- aus einer Vertretung, die das Gremienmitglied selbst oder ein Angehöriger wahrnimmt (kraft Gesetzes oder per Vollmacht, allgemein oder auf eine konkrete Angelegenheit bezogen) oder
- wenn ein Gremienmitglied in einer Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

§ 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) findet gem. § 95 Abs. 6 Satz 1 LMG NRW entsprechend Anwendung.

2.2 Verfahren

Das tatsächliche Bestehen einer Interessenkollision ist stets im Einzelfall zu prüfen.

a) Offenlegung

Eine mögliche Interessenkollision hat das betroffene Gremienmitglied unverzüglich gegenüber der/dem Vorsitzenden der Medienkommission in Textform (z. B. per E-Mail) unter Angabe des konkreten Sachverhalts anzuzeigen. Hierbei hat das Gremienmitglied auch darzustellen, ob die potenzielle Interessenkollision dauerhaft besteht oder lediglich ein bestimmtes Beratungs- bzw. Beschlusssthema des Gremiums betrifft und somit im Einzelfall die Voraussetzungen der §§ 20, 21 VwVfG NRW vorliegen könnten.

Sollte der/die Vorsitzende selbst von einer möglichen Interessenkollision betroffen sein, so zeigt er/sie dies unverzüglich gegenüber den Mitgliedern der Medienkommission und gegenüber der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde an.

b) Prüfung

Der/Die Vorsitzende der Medienkommission prüft, ob es hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Interessenkollision gibt. Ist dies der Fall, informiert der/die Vorsitzende die Medienkommission unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail).

Sofern der/die Kommissionsvorsitzende von der möglichen Interessenkollision betroffen ist, prüft der/die stellvertretende Kommissionsvorsitzende den entsprechenden Fall.

Über das tatsächliche Vorliegen einer Interessenkollision, bzw. eines Ausschlussgrundes oder der Besorgnis der Befangenheit, entscheidet die Medienkommission in der nächstfolgenden Sitzung per Beschlussfassung. Hierbei wirkt der/die Betroffene nicht mit. Das betroffene Gremienmitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören.³

² Beispiel: Lebensgefährten, Ehe- und Lebenspartner, Verlobte, (Schwieger-)Eltern, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten/Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Kinder, Enkel, Pflegeeltern, Pflegekinder. Dies gilt auch, wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft oder die häusliche Gemeinschaft bei Pflegeeltern/-kindern nicht mehr besteht. s. a. § 95 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 5 VwVfG NRW

³ Die Anhörung kann durch eine entsprechende Erklärung des/der Betroffenen in Textform vor der Sitzung, in der der Beschluss gefasst werden soll, oder mündlich in der Sitzung erfolgen.



c) Folgen einer Interessenkollision

Gelangt das Gremium zu der Auffassung, dass

- eine **dauerhafte Interessenkollision** besteht, erlischt die Mitgliedschaft in der Medienkommission gem. § 95 Abs. 4 Satz 7 LMG NRW.
- eine **nicht dauerhafte Interessenkollision** besteht, die der Ausübung der Gremientätigkeit bezogen auf einen bestimmten Beratungs- bzw. Beschlussgegenstand oder für eine bestimmte Dauer entgegensteht, findet § 95 Abs. 6 LMG NRW i. V. m. §§ 20 und 21 VwVfG NRW entsprechende Anwendung. Der oder die Betroffene ist dann von der weiteren Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

2.3 Dokumentation und Berichterstattung

Der/Die Kommissionsvorsitzende, bzw. der/die stellvertretende Kommissionsvorsitzende, dokumentiert intern jeden angezeigten Fall einer möglichen Interessenkollision: Unterrichtsanzeige, Sachverhalt, Prüfungsvorgang, Entscheidung und diesbezügliche zentrale Aspekte der Entscheidung sowie mögliche Konsequenzen.

Der/Die Kommissionsvorsitzende berichtet dem Gremium jährlich im Rahmen einer Sitzung in anonymisierter Form von der Anzahl der angezeigten Interessenkollisionen, unabhängig davon, ob eine Interessenkollision festgestellt wurde oder nicht. Der Bericht kann entfallen, wenn keine Fälle angezeigt wurden.

3. Transparenz

Bei Neuentsendungen in die Medienkommission sollen die Kommissionsmitglieder die entsprechenden Auskünfte spätestens acht Wochen nach Amtseintritt bei dem/der Kommissionsvorsitzenden per bereitgestellten Formular abgeben. Anschließend erfolgen die Auskünfte jährlich zum 30. Mai. Sie werden im Internet im Online-Auftritt der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Sollten sich Angaben aus der Selbstauskunft im Laufe der Amtszeit ändern oder neue Informationen hinzutreten, zeigen die Gremienmitglieder dies dem/der Kommissionsvorsitzenden unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) an.

Gemäß § 95 Abs. 5 LMG NRW in Verbindung mit § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW und § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen erteilen die Mitglieder der Medienkommission spätestens acht Wochen nach Amtsantritt und anschließend jährlich zum 30. Mai folgende Auskünfte gegenüber dem oder der Kommissionsvorsitzenden:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen und
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.



Der oder die Vorsitzende erteilt die Auskünfte gegenüber der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde. Die Angaben sind jährlich im Online-Auftritt der Landesanstalt für Medien NRW zu veröffentlichen.

4. Integrität

1. Die Gremienmitglieder nehmen keine Zahlungen, Geschenke, Einladungen zu Bewirtungen oder Events oder sonstige Vorteile von der Landesanstalt für Medien NRW oder von Dritten (bspw. anderen Landesmedienanstalten) oder von der Arbeit der LFM NRW potenziell Betroffenen oder Begünstigten, oder Interessenvertretern auf dem Gebiet des Rundfunks und der Telemedien entgegen oder bieten solche an. Eine Ausnahme besteht, wenn Zuwendungen sozialüblich⁴ oder wenn Veranstaltungen Teil der Gremienaktivität sind oder im Falle der/des Gremienvorsitzenden zur Wahrnehmung seiner/ihrer Funktion als Repräsentant/Repräsentantin gehört.
2. Sofern im Einzelfall eine Ausnahme von den vorgenannten Grundsätzen erforderlich ist, ist dies nur nach vorheriger Zustimmung der/des Gremienvorsitzenden möglich. Die Zustimmung und die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren. Der/Die Vorsitzende entscheidet in Zweifelsfällen auch über die Sozialüblichkeit einer Zuwendung oder ob diese im Zusammenhang mit einer konkreten Gremienbefassung steht.
3. Reisekosten, die den Mitgliedern der Medienkommission durch ihre Gremientätigkeit entstehen, werden nach Maßgabe der Satzung über den Ersatz von Aufwendungen für die Mitglieder der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen ersetzt.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

Im Rahmen der Gremientätigkeit ist der Vertraulichkeitsgrundsatz zu wahren und von allen Gremienmitgliedern vor Amtsantritt eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Alle im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit erhaltenen vertraulichen Informationen und Unterlagen dürfen an Dritte nicht weitergegeben oder kommuniziert werden. Dazu zählen insbesondere auch Beschlussvorlagen und Informationen, insofern deren Inhalte nicht davon unabhängig öffentlich bekannt sind.

Nach § 84 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) haben die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Medienkommission als Organ der Landesanstalt für Medien NRW über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheitsverpflichtung bezieht sich auf alle ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten der Landesanstalt für Medien NRW, sowohl auf solche, mit denen die Mitglieder bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unmittelbar vertraut wurden, als auch auf solche, die ihnen bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt wurden. Dies bedeutet auch die Geheimhaltung des Passworts und des Nutzernamens zum Zugriff auf den Teil des Intranets der LFM NRW, der den Mitgliedern der Medienkommission und deren Stellvertretern zugänglich ist. Die Verpflichtung besteht über das Ende der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Medienkommission hinaus.

⁴ Sozialüblich⁴ im Compliance-Kontext bezeichnet Handlungen, Geschenke oder Einladungen, die in einem bestimmten geschäftlichen oder sozialen Umfeld als üblich, angemessen und höflich gelten, ohne dass sie darauf abzielen, Entscheidungen unzulässig zu beeinflussen. Es handelt sich um geringwertige Aufmerksamkeiten, die die Grenze der Bestechung oder Vorteilsnahme nicht überschreiten.



Die Gremienmitglieder handeln im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und setzen alle erforderlichen Maßnahmen für einen optimalen Schutz personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen um. Sie sind bei der Benutzung eines Computers oder anderer elektronischer Geräte für die angemessene und sichere Nutzung dieser Ressourcen für die vorgesehenen Zwecke verantwortlich.

Aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen gilt für sie zusätzlich das Datengeheimnis nach EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §15 Datenschutzgesetz Nordrhein- Westfalen (DSG NRW). Nach dieser Vorschrift ist es ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zu ihrer jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.⁵

6. Politisches Engagement

Das Recht der Gremienmitglieder, sich individuell an politischen Verfahren und Aktivitäten ihrer Wahl zu beteiligen, bleibt unbenommen. Die Kommissionsmitglieder sind jedoch angehalten, individuelle politische Aktivitäten von der Gremientätigkeit klar zu trennen.

7. Weiterentwicklung und Fortbildung

Alle Gremienmitglieder machen sich eigenständig mit den Verhaltensgrundsätzen im Einzelnen vertraut und beachten diese im Rahmen ihrer Gremientätigkeit. Die Kenntnisnahme der jeweils geltenden Compliance-Richtlinie ist vor Amtsantritt schriftlich zu bestätigen.

Die Teilnahme an auf die Tätigkeit in den Gremien zugeschnittenen Compliance-Schulungen wird den Gremienmitgliedern empfohlen.

⁵ Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.